

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 2. Juni 1986

22. Stück

39. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Vollmilch, Sauermilch, Joghurt und ähnlichen Milcherzeugnissen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz
40. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Käse einschließlich Topfen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz
41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über die Jagdeinstellung auf bestimmte Wildarten geändert wird

39. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Vollmilch, Sauermilch, Joghurt und ähnlichen Milcherzeugnissen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Vollmilch, Sauermilch, Joghurt und ähnlichen Milcherzeugnissen ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 137 5 nci pro Liter oder Kilogramm überschritten wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

40. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Käse einschließlich Topfen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Schnittkäse, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schmelzkäse, Frischkäse einschließlich Topfen ist

verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert 10 nci Caesium 134 und Caesium 137 pro Kilogramm überschritten wird.

Ausgenommen von diesem Verkaufsverbot ist Frischkäse einschließlich Topfen, der vor dem 31. Mai 1986 vom Erzeuger ausgeliefert wurde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über die Jagdeinstellung auf bestimmte Wildarten geändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Mai 1986, mit der die Jagd auf bestimmte Wildarten eingestellt wird, LGBl. Nr. 28/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 und § 2 sind die Worte „1. Juni 1986“ durch die Worte „15. Juni 1986“ zu ersetzen.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt